

# **SATZUNG**

des

## **Landeselternbeirates der Kindertageseinrichtungen in NRW e.V.**

(nachfolgend der „**Verein**“ genannt)

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Landeselternbeirat der Kindertageseinrichtungen in NRW“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung und der Entwicklung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege NRW zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 SGB VIII.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und ungebunden.
- (5) Im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfüllt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) die Verbraucherinteressen sowie die weiteren Interessen und Anliegen der Eltern, deren Kinder eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen oder die einen Platz in einer dieser Einrichtungen suchen, zu vertreten sowie als Verbraucher zu beraten und aufzuklären,
  - b) sich für die Wahrung der Rechte der Eltern und Kinder einzusetzen,
  - c) in Übereinstimmung mit der UN-Kinderrechtskonvention für die Wahrung von Kinderrechten einzutreten.
  - d) Kontakt zu politischen Parteien, Parlamenten, der Landesregierung, Jugendamtselternbeiräten, Trägern und sonstigen Betreibern von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden zu halten,

- e) die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen, Trägern und Jugendämtern zu fördern und
  - f) die Arbeit der Jugendamtselternbeiräte auf kommunaler Ebene zu unterstützen, sie fachlich zu informieren und ihnen einen überregionalen Erfahrungsaustausch und Vernetzung zu ermöglichen.
- (6) Den Eltern von Kindern in der Kindertagesbetreuung im Sinne dieser Satzung stehen Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte, gleich.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

#### (1) Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur nach dem Kinderbildungsgesetz NRW und den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte NRW (die „GO-VJAEB“) ordnungsgemäß gewählte Landeselternbeiräte werden.
- b) Gemäß GO-VJAEB wählen die Jugendamtselternbeiräte jährlich bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat („LEB“). Die Mitgliedschaft im LEB beginnt mit der Wahl in den LEB und endet durch Wahl eines neuen LEBs. Die Mitglieder des jeweils amtierenden LEB üben ihre Tätigkeit über die aktuelle Wahlperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten LEBs aus. Im Interimszeitraum zwischen Wahl und konstituierender Sitzung sind die neuen LEB Mitglieder designierte Mitglieder. Designierte Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- c) Sollte ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnen oder erlischt seine Mitgliedschaft im LEB, rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- d) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand entsprechend der Maßgaben unter a).

#### (2) Fördernde Mitglieder

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Die fördernden Mitglieder bilden den Beirat (§ 9 der Satzung) und unterstützen den Verein.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 der Satzung,
  - b) automatisch im Zeitpunkt der Konstituierung des neuen LEB i. S. v. GO-VJAEB;
  - c) durch den Tod eines Mitgliedes;
  - d) durch Austritt;
  - e) durch Ausschluss;
  - f) für die fördernden Mitglieder auch mit der Beendigung der Mitgliedschaft in dem Beirat.
  - g) Bietet ein Mitglied seinen/ihren Rücktritt an, wird mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder binnen einer Frist von 48 Stunden über die Annahme bzw. Ablehnung dieses Antrages entschieden.
- II. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ein Teilnahmerecht haben sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstands, der Mitglieder des Beirats und der Kassenprüfer/innen, die Entlastung des Vorstandes, der Ausschluss eines Mitgliedes, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung, aus dem Gesetz oder aus den Regelungen der Geschäftsordnung, der Finanzordnung sowie der Wahlordnung des Vereins ergeben.
- (3) Die Mitglieder können sich präsent oder virtuell (über elektronische Medien oder telefonisch) versammeln. Auch eine Mischung aus präsenster und virtueller Anwesenheit ist möglich.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn die Aufgaben des Vereins dies erfordern. Versammlungen, in denen Entscheidungen zu treffen sind, sind mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Gegenstände, über die zu beschließen ist, in Textform (z.B. per E-Mail) anzukündigen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekanntzumachen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit Tagesordnung vor der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens dreimal im Jahr einberufen. Zur ersten jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (konstituierende Sitzung i.S.d. GO-VJAEB nach der Bestellung der neuen Landeselternbeiräte durch VJAEB - die „**Erste Ordentliche Mitgliederversammlung**“) soll der amtierende Vorstand spätestens innerhalb der ersten drei Wochen im Januar mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe einer Tagesordnung in Textform einladen.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe eines Beschlussgegenstandes verlangen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, soweit nicht in § 3 Abs. 1 Buchst. b) anders bestimmt.
- (10) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich zwingend nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (12) Beschlüsse über die Änderungen der Geschäfts-, Finanz- oder Wahlordnung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Beschlüsse können auf Anforderung des Vorstands im Wege der Stimmabgabe in Textform auch auf elektronischem Weg gefasst werden. Der Abstimmungsgegenstand muss allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bekannt gemacht werden. Die Abstimmung muss mit angemessener Frist angekündigt sein und den Mitgliedern muss eine angemessene Frist gegeben werden, sich dazu zu äußern. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und allen Vereinsmitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter ein Schatzmeister. Bis zu drei weitere Vorstandmitglieder können gewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand wird jährlich durch die Erste Ordentliche Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder berufen, falls die notwendige Besetzung von drei Mitgliedern unterschritten würde.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle inklusive Personal einrichten. Die Leitung der Geschäftsstelle ist an die Weisungen des Vorstands gebunden, hat eine Berichtspflicht und ein Anhörungs- und Antragsrecht (beratende Stimme) gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat steht dem Verein mit beratender und unterstützender Funktion zur Seite und arbeitet mit den anderen Vereinsorganen vertrauensvoll zusammen. Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an Mitglieder des Beirats delegieren.
- (2) Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt oder abgewählt und vom Vorstand berufen und abberufen. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit der jährlichen Ersten Ordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des § 7 Abs. 6 dieser Satzung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Beirats können natürliche oder juristische Personen sein.

### **§ 10 Arbeits- und Projektgruppen**

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen zu einzelnen Themenschwerpunkten oder temporäre Projektgruppen z.B. die Wahlkommission bilden. Die Arbeitsgruppen bleiben bis zu ihrer Auflösung durch die Mitgliederversammlung bestehen.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des Folgejahres.

### **§ 12 Mittelverwendung, Finanzordnung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Verwendung der finanziellen Mittel regelt der Verein in einer Finanzordnung. Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

### **§ 13 Geschäftsordnung, Wahlordnung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung beschließen. Die Geschäftsordnung und die Wahlordnung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendämter) beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) und beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) für die Förderung der Bildung und Erziehung. Ausgenommen hiervon sind nicht verfügte Mittel aus der Förderung gemäß § 11 Abs. 4 KiBiz. Diese sind an den überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim LVR zurück zu zahlen.

### **§ 15 Streitschlichtung**

Der Vorstand wird ein Verfahren zur Streitschlichtung erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Düsseldorf, den 6.2.2023